

Eckpunkte

Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bibliotheksgesetz)

1. Situation der Bibliotheken in Sachsen

In bundesweiten Bibliotheken-Rankings schneiden die sächsischen Großstadtbibliotheken traditionell gut bis sehr gut ab: Chemnitz und Dresden sind immer unter den ersten Fünf zu finden.

Doch diese hervorragenden Ergebnisse dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass öffentliche Bibliotheken seit Jahren empfindliche Einschnitte hinnehmen müssen, beispielsweise in die Öffnungszeiten, in die Einkaufsetats für neue Bücher und andere Medien. Die Qualität der einzelnen Bibliotheken ist im Freistaat extrem unterschiedlich, wobei sich die Aktualität der Medienbestände entscheidend auf die Akzeptanz der Bibliothek durch die Bevölkerung auswirkt. Schließlich ist festzustellen: 1990 existierten in Sachsen 1.441 Bibliotheken, 2000 waren es 653, 2009 gab es noch 524 Bibliotheken.

2. Regelungsbedarf – Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen stärken

Der Betrieb und die Ausstattung von öffentlichen Bibliotheken gehören zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen. Bibliotheken sind daher weder finanziell abgesichert, noch gibt es einheitliche Standards oder verbindliche Ziele zur Qualität ihrer Arbeit. Diese ist derzeit vor allem vom Engagement der einzelnen Bibliotheksangestellten bzw. vom Willen der jeweiligen Kommune abhängig. Da die Aufgaben der Bibliotheken gesetzlich nicht definiert sind, kommt es zu ineffektiven Doppelstrukturen oder aber zu empfindlichen Lücken.

Die Staatsregierung beruft sich immer wieder auf das Kulturraumgesetz, wenn es um die Förderung von Bibliotheken geht. Das Kulturraumgesetz, das überregionale Kulturinstitutionen und -projekte fördern soll, greift jedoch bei den Bibliotheken zu kurz. Da es Kulturpflege als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts bestimmt, ist nur die Erfüllung der Aufgabe an sich vorgeschrieben. Auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die Aufgabe erfüllt wird, bleibt den Kommunen überlassen. Die ständige Konkurrenz zu anderen

Kultureinrichtungen wie Theatern und Museen verschärft sich, nachdem die CDU/FDP-Koalition im Doppelhaushalt 2011/2012 die Kulturraummittel gekürzt hat. Diese Art der Förderung wird zudem der Bildungseinrichtung Bibliothek nicht gerecht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat deshalb den Entwurf eines Bibliotheksgesetzes erarbeitet, der die Bibliotheken nicht nur als Kultur-, sondern vor allem als Bildungseinrichtungen stärkt. Es gilt, der enormen Bedeutung von Bibliotheken bei der frühen Leseförderung, beim lebenslangen Lernen und bei der Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche, aber auch an ältere Generationen, gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf sichert ein leistungsstarkes und flächendeckendes Bibliothekssystem im gesamten Freistaat Sachsen, also auch im ländlichen Raum. Unabhängig von Wohnort und finanzieller Situation soll eine weitgehende Chancengleichheit für Bildung und Information hergestellt werden.

Der Gesetzentwurf schreibt Mindeststandards für die Bibliotheken vor und nimmt den Freistaat in die Pflicht, sich finanziell an der Verbesserung der Qualität und der Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen Bildungsorten zu beteiligen.

3. Vergleich der Gesetzgebung in der EU und in anderen Bundesländern

In zwei Dritteln der EU-Länder existieren Bibliotheksgesetze. Vor allem die Länder, die im PISA-Vergleich überdurchschnittlich gut abgeschnitten haben, verfügen über von der Fachwelt anerkannte Bibliotheksgesetze. Verwiesen sei speziell auf Finnland und Schweden.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages empfiehlt in ihrem Abschlussbericht (BT-Drs. 16/7000, S. 132) den Ländern, Bibliotheksgesetze zu erlassen und dadurch die Bibliotheken auch rechtlich aufzuwerten.

In Thüringen trat am 30. Juli 2008 das erste Bibliotheksgesetz Deutschlands in Kraft. Damit werden die thüringischen Bibliotheken auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, notwendige Mindeststandards und eine finanzielle Beteiligung des Landes sind darin jedoch nicht festgeschrieben.

Bibliotheksgesetze bestehen seit 2010 auch in Sachsen-Anhalt und Hessen. In weiteren Bundesländern befinden sich Entwürfe für Bibliotheksgesetze im Gesetzgebungsverfahren.

4. Überblick über die Regelungen des GRÜNEN Gesetzentwurfes

Aufgaben und Ausstattung öffentlicher Bibliotheken: Das Gesetz gewährleistet jedem Einwohner und jeder Einwohnerin Anspruch auf einen ortsnahen Zugang zu Bibliotheken, die einen politisch und weltanschaulich ausgewogenen und aktuellen Bestand an Medienwerken in großer Themenbreite erschließen, Lese-, Informations- und Medienkompetenz vermitteln und mit anderen Bildungsträgern, Kindergärten, Schulen, Kultureinrichtungen usw. kooperieren.

Deshalb schreibt das Gesetz Mindeststandards fest. Dazu gehören Gebäude mit zeitgemäßer Ausstattung für die öffentlichen Bibliotheken, nicht nur durch Mobiliar, sondern auch im IT-Bereich. Diese sollen auch über das Internet erreichbar sein und Zugang zu Netzpublikationen bieten.

Das Personal soll fachlich qualifiziert sein. Ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohnern soll die Bibliothek hauptamtlich geleitet werden. Damit auch Berufstätige Zugang zur Bibliothek haben, sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten garantiert sein.

Der Buch- und Medienbestand soll kontinuierlich erneuert werden. Das heißt, dass die Bibliotheken mindestens zwei aktuelle Medieneinheiten pro Einwohner vorhalten und eine jährliche Erneuerungsquote von mindestens 7 % erreichen sollen. Diese Vorgabe orientiert sich am sächsischen Durchschnittswert. Die Fachverbände empfehlen eine Erneuerungsquote von mindestens 10 %.

Um diese Aufgaben zu gewährleisten, können Bibliotheksverbände bzw. Kooperationen gebildet werden.

Finanzierung öffentlicher Bibliotheken: Wenn die Kommunen die im Gesetz definierten Mindeststandards erfüllen, dann finanziert der Freistaat 20 % der Personalkosten und 20 % des kommunalen Erwerbungssetats für neue Bücher und Medien. Darüber hinaus fördert der Freistaat Programme zur Lesefrühförderung und innovative Projekte. Auf diese Weise motiviert und unterstützt der Freistaat, entlässt aber die Kommunen nicht aus ihrer Eigenverantwortung.

In einem **Landesbibliotheksentwicklungsplan** legt der Freistaat die Ziele und Grundsätze des Bibliothekswesens in Sachsen fest. Die Bibliotheken bzw. Bibliotheksverbände sollen örtliche bzw. regionale Entwicklungspläne erstellen.

Die **Sächsische Landesfachstelle für Bibliotheken** berät die Bibliotheken im ländlichen Raum bei Fort- und Weiterbildung, bei der Gründung von Bibliotheksverbänden und unterstützt die Erarbeitung des Landesbibliotheksentwicklungsplans.

Der Gesetzentwurf weist die **wissenschaftlichen Bibliotheken** als Orte der informellen wissenschaftlichen Bildung aus, welche die öffentliche Zugänglichkeit für private, gemeinnützige und berufliche Bildungszwecke gewährleisten müssen. Ebenso wird die Einrichtung von **Schulbibliotheken** zur Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz als Aufgabe des Schulträgers geregelt.

Änderung des Schulgesetzes: Damit die Kooperationen zwischen öffentlichen Bibliotheken und Schulen einen selbstverständlichen Platz in den Lehrplänen finden, sind künftig auch die Bibliotheken in Form ihres Landesverbandes im Landesbildungsrat vertreten.

5. Hintergrund

Mit den Qualitätsstandards, die im Gesetzentwurf aufgestellt sind, greifen wir maßgebliche Forderungen des Deutschen Bibliotheksverbandes und Vorschläge der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken auf. Zudem haben wir uns an internationalen Standards orientiert. Dabei sind wir bewusst von einem hohen Niveau ausgegangen.

Die Potenziale, die öffentliche Bibliotheken als außerschulische Lerninstitutionen haben, als Orte, in denen die Schlüsselkompetenz Lesen so früh wie möglich und immer wieder gefördert werden und in denen lebenslanges Lernen praktiziert werden kann, sind in Sachsen noch längst nicht ausgeschöpft.

Diese Investition in Bildung wird sich für Sachsen und seine Bevölkerung auszahlen.

6. Zahlen und Fakten

Erwerbungssetat

1990: 10.694.488 Euro

2009: 4.687.945 Euro

Das sind 9,1 % der Gesamtausgaben 2009. Dieser Anteil ist gegenüber anderen Bundesländern zu niedrig. Der Bundesdurchschnitt beträgt 12 %.

Zwar ist die bundesweite Zielstellung, 2,0 Medien pro Einwohner vorzuhalten, statistisch erreicht worden. Aufgrund des drastisch gesunkenen Erwerbungssetats sind die Bestände jedoch teilweise extrem veraltet.

Nationale und internationale Empfehlungen fordern eine Erneuerungsquote des Bücher- und Medienbestandes von mindestens 10 %. Die durchschnittliche Erneuerungsquote liegt in Sachsen bei 6,7 %. Insgesamt werden in den Bibliotheken mehr Medien ausgesondert (veraltete bzw. zerschlissene Bücher, die nicht mehr verliehen werden können) als neu erworben. Der Medienbestand nimmt also ab. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht einmal zur einfachen Reproduktion.

Dabei ist die Aktualisierung des Bestandes in Sachsen sehr unterschiedlich. In einigen Bibliotheken liegt die Erneuerungsquote weit unter 5 %, z. B. in Reinsdorf (2,7 %), Freiberg (3,6 %), Stollberg (2,6 %) oder Bad Lausick (2,7 %). Andere Bibliotheken investieren dagegen in ihre Erneuerungsquote: z. B. Colditz (13,8 %), Aue (11,1 %), Görlitz (10,6 %) oder Hoyerswerda (9,3 %).

Benutzer

1990: 13 % der Einwohner

2009: 9 % der Einwohner

Personal

Im Jahr 2009 gab es in Sachsen 203 kommunale öffentliche Bibliotheken mit hauptamtlichem Personal und 321 ehren- bzw. nebenamtliche Stadt- und Gemeindebibliotheken. Den 203 Bibliotheken mit hauptamtlichem Personal standen 767,74 Vollzeitstellen zur Verfügung. Von diesen 203 Bibliotheken arbeiteten 94 komplett mit Fachpersonal, 87 sind nur teilweise mit Fachpersonal und 22 (10,8 %) gänzlich ohne Fachpersonal. Teilweise kann die notwendige hohe Fachkompetenz der Bibliotheken als Kultur- und Bildungseinrichtung nicht gewährleistet werden.

(Quelle: Bibliotheksstatistik Freistaat Sachsen 2009, Stand: Mai 2010)